Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/89

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/1 — 68070 — E — Ei 6/69

Bonn, den 28. November 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
h i e r : Handelspolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage die Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung des Rates zur Schaffung einer gemeinsamen Regelung für die Einfuhren aus anderen als Staatshandelsländern

eine Verordnung des Rates über die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. . . . zur Schaffung einer gemeinsamen Regelung für die Einfuhren aus anderen als Staatshandelsländern auf die französischen überseeischen Departements.

Diese Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 10. November 1969 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihren Vorschlägen übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Scheel

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Schaffung einer gemeinsamen Regelung für die Einfuhren aus anderen als Staatshandelsländern

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 111,

gestützt auf die Verordnungen über die gemeinsamen Agrarmarktorganisationen sowie auf die Verordnung Nr. 170/67/EWG [1]), insbesondere auf die Bestimmungen dieser Verordnungen, die ein Abweichen vom allgemeinen Grundsatz ermöglichen, alle mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung durch die durch diese Verordnungen vorgesehenen Schutzmaßnahmen an den Grenzen zu ersetzen,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Ablauf der Übergangszeit ist die gemeinsame Handelspolitik nach einheitlichen Grundsätzen zu gestalten; die Durchführung dieser Politik setzt ihre schrittweise Vereinheitlichung während der Übergangszeit voraus.

Der Rat hat zu diesem Zwecke mit seiner Entscheidung vom 25. September 1962 [2]) ein Arbeitsprogramm auf dem Gebiet der gemeinsamen Handelspolitik festgelegt, zu dessen Zielen auch die Vereinheitlichung der Einfuhrregelungen der Mitgliedstaaten gegenüber dritten Ländern gehört.

Der Rat hat aus diesem Grunde am 10. Dezember 1968 die Verordnungen (EWG) Nr. 2041/68 [3]) zur Aufstellung einer gemeinsamen Liste für die Liberalisierung der Einfuhr in die Gemeinschaft gegenüber dritten Ländern sowie die Verordnung (EWG) Nr. 2045/68 [4]) zur Einführung eines Sonderverfahrens bei der Einfuhr bestimmter Waren aus bestimmten Drittländern verabschiedet; nach den Vorschriften dieser Verordnungen müssen vor Ende der Übergangszeit die auf Grund der Einführung der gemeinsamen Handelspolitik erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden.

Diese Anpassungen müssen zum Ziele haben, eine gemeinschaftliche Regelung für die Einfuhren aus anderen als Staatshandelsländern aufzustellen.

Die gemeinsame Liberalisierungsliste, so wie sie zwecks gemeinschaftlicher Konsolidierung der von den Mitgliedstaaten getroffenen Liberalisierungsmaßnahmen durch die Verordnung (EWG) Nr. 2041/68 aufgestellt und mittels der Verordnungen (EWG) Nr. 1228/69 [5]) und 1827/69 [6]) erweitert wurde, muß eine wesentliche Grundlage dieser gemeinsamen Regelung darstellen.

Die von der gemeinsamen Liberalisierungsliste erfaßten Einfuhren müssen ohne mengenmäßige Beschränkungen erfolgen.

Die Kommission muß jedoch durch die Mitgliedstaaten von jeder Gefährdung unterrichtet werden, die sich aus der Entwicklung der Einfuhren ergibt und die Anwendung von Schutzmaßnahmen erforderlich machen könnte.

Es ist von wesentlicher Bedeutung, an Hand der ausgetauschten Informationen auf Gemeinschaftsebene im Rahmen eines beratenden Ausschusses die Einfuhrbedingungen, ihre Entwicklung und die verschiedenen Gesichtspunkte der Wirtschafts- und Handelslage sowie gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen zu prüfen.

Nach Abschluß dieser Konsultationen kann es sich als notwendig erweisen, gewisse Einfuhren einem Überwachungsverfahren zu unterstellen.

In diesem Falle ist es angebracht, die Abfertigung der fraglichen Waren zum freien Verkehr von der Vorlage eines Einfuhrdokuments abhängig zu machen, das einheitlichen Kriterien entspricht; dieses Dokument muß auf Erklärung oder formlosen Antrag des Importeurs von den Behörden der Mitgliedstaaten innerhalb einer gewissen Frist erteilt oder mit einem Sichtvermerk versehen werden; dies begründet jedoch für den Importeur keinerlei Anspruch auf die Einfuhr; das Dokument kann daher nur bis zu dem Zeitpunkt verwandt werden, zu dem die Einfuhrregelung geändert wird.

Im Interesse der Gemeinschaft ist es erforderlich, daß sich die Mitgliedstaaten und die Kommission möglichst umfassend über die Ergebnisse des Überwachungsverfahrens unterrichten.

Es obliegt dem Rat, die Maßnahmen zu beschließen, die im Interesse der Gemeinschaft notwendig sind.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 130 vom 28. Juni 1967, S. 2596/67

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 90 vom 5. Oktober 1962, S. 2355/62

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 303 vom 18. Dezember 1968, S. 1

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 303 vom 18. Dezember 1968, S. 43

[5]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 159 vom 1. Juli 1969, S. 4

[6]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 235 vom 18. September 1969, S. 6

Die Handelspraktiken können erfahrungsgemäß in gewissen Fällen ein beschleunigtes Schutzverfahren erfordern; die Gemeinschaft muß daher bis zum Inkrafttreten eines Beschlusses des Rates über einen angemessenen Schutz verfügen.

Daher sollte aus Gründen der Vorsicht zur Abwehr unerwarteter Praktiken ein Verfahren vorgesehen werden, das schneller ist als das normale Verfahren; das Gebot der Schnelligkeit und der Wirksamkeit rechtfertigt es, die Kommission in Ausnahmefällen, unbeschadet der späteren Haltung des Rates zu ermächtigen, Dringlichkeitsmaßnahmen zu erlassen.

Es sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, daß der Rat, wenn ein drittes Land der Kommission hinreichende Garantien gegeben hat, auf Grund deren sich feststellen läßt, daß die Anwendung von Schutzmaßnahmen infolge der Einfuhr einer bestimmten Ware in die Gemeinschaft nicht notwendig sein wird, beschließt, auf die Anwendung von Schutzmaßnahmen gegenüber diesen Einfuhren zu verzichten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

Gemeinsame Liberalisierungsliste der Einfuhren

Artikel 1

1. Die in Anhang I aufgeführten Waren bilden gegenüber den in Anhang II genannten Drittländern die gemeinsame Liberalisierungsliste der Einfuhren in die Gemeinschaft.

2. Die Einfuhr dieser Waren in die Gemeinschaft ist gegenüber diesen Ländern frei, d. h. keinerlei mengenmäßigen Beschränkungen unterworfen.

Artikel 2

Der Rat kann auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Ausdehnung der gemeinsamen Liberalisierungsliste auf weitere Einfuhren beschließen, sofern dadurch keine Lage entstehen kann, die die Anwendung von Schutzmaßnahmen im Sinne des Titels IV rechtfertigen würde.

TITEL II

Informations- und Konsultationsverfahren

Artikel 3

1. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission von jeder Gefährdung, die sich aus der Entwicklung der Einfuhren ergibt und die Anwendung von Schutzmaßnahmen erforderlich machen könnte.

2. Die Kommission unterrichtet unverzüglich die anderen Mitgliedstaaten.

Artikel 4

Konsultationen können zu jeder Zeit auf Antrag eines Mitgliedstaates oder auf Initiative der Kommission sofort eingeleitet werden. Sie müssen binnen 4 Werktagen nach Eingang der in Artikel 2 erwähnten Mitteilung bei der Kommission und jedenfalls vor der Einführung jedweder Überwachungs- oder Schutzmaßnahme stattfinden; ausgenommen sind jedoch im Falle äußerster Dringlichkeit die in den Artikeln 10 und 12 erwähnten Maßnahmen, sofern sie nach Unterrichtung der Mitgliedstaaten im Falle von Artikel 10 und der Kommission im Falle von Artikel 12 getroffen werden.

Artikel 5

1. Die Konsultationen finden in einem beratenden Ausschuß statt, im folgenden „Ausschuß" genannt; der Ausschuß besteht aus Vertretern eines jeden Mitgliedstaates; ein Vertreter der Kommission führt den Vorsitz.

2. Der Ausschuß wird von seinem Vorsitzenden einberufen. Dieser übermittelt den Mitgliedstaaten binnen kürzester Frist alle zweckdienlichen Informationen.

3. Die Konsultationen erstrecken sich insbesondere auf

a) die Bedingungen und die Entwicklung der Einfuhr sowie die Wirtschafts- und Handelslage bei der betreffenden Ware;

b) gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 6

Um der Kommission zu ermöglichen, die Wirtschafts- und Handelslage einer Ware zu bestimmen, liefern die Mitgliedstaaten ihr auf Antrag Auskünfte über die Entwicklung der Marktlage bestimmter Waren. Die Kommission unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten.

TITEL III

Überwachungsverfahren

Artikel 7

1. Droht die Marktentwicklung einer aus einem in Anlage II erwähnten Drittland eingeführten Ware den gemeinschaftlichen Erzeugern gleichartiger oder konkurrierender Waren Schaden zuzufügen und erfordern es die Interessen der Gemeinschaft, können diese Einfuhren einer gemeinschaftlichen Überwachung unterstellt werden.

2. Wenn diese Entscheidung gleichzeitig mit der Ausdehnung der gemeinsamen Liberalisierungsliste auf diese Einfuhren stattfindet, werden die zu überwachenden Einfuhren durch den Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit be-

stimmt. In den übrigen Fällen werden sie durch die Kommission bestimmt. Artikel 10 Absatz 4 findet Anwendung.

Artikel 8

1. Die Abfertigung von überwachten Waren zum freien Verkehr wird von der Vorlage eines Einfuhrdokuments abhängig gemacht. Dieses Dokument wird durch die Mitgliedstaaten innerhalb einer Frist von höchstens fünf Werktagen nach Vorlage einer Erklärung oder eines formlosen Antrags des Importeurs erteilt oder mit einem Sichtvermerk versehen; vorbehaltlich abweichender Bestimmungen, die zur selben Zeit und nach demselben Verfahren wie die Überwachung festgelegt werden, enthält dieses Dokument folgende Angaben:

a) Namen und Anschrift des Importeurs;

b) Bezeichnung der Ware mit folgenden Angaben:
   — handelsübliche Bezeichnung,
   — Zolltarifnummer oder Referenznummer in der Warennomenklatur der einzelstaatlichen Außenhandelsstatistik,
   — Ursprungsland,
   — Herkunftsland;

c) Angabe des Gesamtpreises auf der Basis cif frei Grenze der Gemeinschaft sowie Menge der Ware in handelsüblichen Einheiten;

d) voraussichtlicher Zeitpunkt der Einfuhr.

Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Angaben verlangen.

2. Das Einfuhrdokument gilt für ein Einfuhrgeschäft. Es kann nur verwandt werden, solange für die betreffenden Geschäfte die Einfuhrliberalisierung in Kraft bleibt, längstens jedoch während eines Zeitraums, der zum selben Zeitpunkt und nach demselben Verfahren wie die Überwachung festgelegt wird, wobei die Beschaffenheit der Waren und die sonstigen besonderen Merkmale der betreffenden Geschäfte berücksichtigt werden.

3. Absatz 1 steht der Abfertigung zum freien Verkehr nicht entgegen, wenn der Gesamtwert oder die Einfuhrmenge um weniger als 5 % den Wert oder die Menge übersteigen, die in dem Einfuhrdokument angegeben wurden. Die Kommission kann nach Kenntnisnahme der im Ausschuß abgegebenen Stellungnahme unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der Waren und der sonstigen besonderen Merkmale der Geschäfte einen anderen Prozentsatz festlegen, der jedoch in der Regel 10 % nicht überschreiten darf.

Artikel 9

1. In den ersten zehn Tagen eines jeden Monats machen die Mitgliedstaaten folgende Mitteilungen:

a) sie teilen der Kommission die Mengen und die anhand des cif-Preises berechneten Beträge mit, für welche im vorhergehenden Monat Einfuhrdokumente im Sinne von Artikel 8 erteilt oder mit Sichtvermerk versehen wurden;

b) sie teilen der Kommission die Einfuhren mit, die während des Monats durchgeführt wurden, der dem unter Buchstabe a) genannten Monat vorausgeht.

Die Mitteilungen der Mitgliedstaaten sind nach Waren und Ausfuhrländern aufzugliedern.

2. Erfordern die Interessen der Gemeinschaft eine besondere Kontrolle der Einfuhr von überwachten Waren, so kann die Kommission abweichende Perioden für die Mitteilungen festlegen.

3. Die Kommission unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten.

TITEL IV

Schutzmaßnahmen

Artikel 10

1. Wird eine Ware in derart erhöhten Mengen und/oder unter derartigen Bedingungen in die Gemeinschaft eingeführt, daß dadurch den gemeinschaftlichen Erzeugern gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren ernsthafter Schaden entsteht oder zu entstehen droht und erfordert eine Krisenlage, in der jede Verzögerung einen schwer zu behebenden Schaden verursachen würde, ein unverzügliches Eingreifen zum Schutze der Interessen der Gemeinschaft, so kann die Kommission auf Antrag eines Mitgliedstaates oder von sich aus:

a) die Frist verkürzen, innerhalb derer die nach Inkrafttreten ihrer Maßnahmen zu erteilenden Einfuhrdokumente im Sinne von Artikel 8 verwandt werden dürfen;

b) beschließen, daß diese Ware nur gegen Vorlage einer Einfuhrgenehmigung zum freien Verkehr abgefertigt werden darf, diese Genehmigung wird nach Modalitäten erteilt, die sie im Hinblick auf eine spätere Entscheidung des Rates nach Artikel 11 trifft.

2. Die Maßnahmen können auf die Einfuhren mit Bestimmung nach gewissen Regionen der Gemeinschaft beschränkt werden. Werden sie in Anwendung von Absatz 1 b) ergriffen und gestattet es die Marktlage, erfassen sie nicht die Waren, die sich bereits auf dem Transport nach der Gemeinschaft befinden, ohne daß ihre Bestimmung geändert werden könnte; vorausgesetzt ist jedoch, daß für diejenigen Waren, die einem Überwachungsverfahren unterliegen, ein Einfuhrdokument im Sinne von Artikel 8 vorgelegt wird.

Die Maßnahmen sind sofort anwendbar.

3. Ist das Eingreifen der Kommission von einem Mitgliedstaat beantragt worden, so faßt sie binnen fünf Arbeitstagen nach Eingang des Antrags einen Beschluß.

4. Die in Anwendung dieses Artikels getroffenen Beschlüsse der Kommission werden dem Rat und den Mitgliedstaaten mitgeteilt. Jeder Mitgliedstaat kann den Rat binnen zehn Arbeitstagen nach dem Tage der Benachrichtigung befassen. Der Rat kann die Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit bestätigen oder anders entscheiden.

5. Wird Absatz 1 Buchstabe b) angewandt, so unterbreitet die Kommission binnen zehn Arbeitstagen nach Inkrafttreten der Maßnahme dem Rat einen Vorschlag im Sinne von Artikel 11. Befindet der Rat binnen sechs Wochen nach Inkrafttreten der Maßnahme der Kommission nicht über diesen Vorschlag, so hebt diese ihre Maßnahme auf.

Artikel 11

1. Wenn die Interessen der Gemeinschaft es erforderlich machen, kann der Rat auf Vorschlag der Kommission die geeigneten Maßnahmen ergreifen,

a) um zu verhindern, daß eine Ware in derart erhöhten Mengen und/oder unter derartigen Bedingungen in die Gemeinschaft eingeführt wird, daß dadurch den gemeinschaftlichen Erzeugern gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren ernsthafter Schaden entsteht oder zu entstehen droht;

b) welche durch internationale Abkommen entweder zugelassen oder vorgesehen sind.

2. Bestehen die Maßnahmen in der Einführung mengenmäßiger Einfuhrbeschränkungen, wird die gemeinsame Liberalisierungsliste durch den selben Rechtsakt geändert.

3. Die Maßnahmen können auf die Einfuhren mit Bestimmung nach gewissen Regionen der Gemeinschaft beschränkt werden. Sofern die Marktlage dies gestattet, erfassen sie nicht die Waren, die sich bereits auf dem Transport nach der Gemeinschaft befinden, ohne daß ihre Bestimmung geändert werden könnte; vorausgesetzt ist jedoch, daß für diejenigen Waren, die einem Überwachungsverfahren unterliegen, ein Einfuhrdokument im Sinne von Artikel 8 vorgelegt wird.

4. Stellt die Festsetzung eines Kontingents die Rücknahme einer Liberalisierungsmaßnahme dar, so werden insbesondere berücksichtigt:

— einerseits der Umfang der zu normalen Bedingungen vor Inkrafttreten einer Schutzmaßnahme im Sinne dieses Titels geschlossenen Verträge, soweit er der Kommission von dem betroffenen Mitgliedstaat notifiziert worden ist;

— andererseits die Tatsache, daß die Verwirklichung des mit der Einführung des Kontingents in Frage gestellten Zieles nicht in Frage gestellt werden darf.

Artikel 12

1. Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, daß eine wie in Artikel 10 Absatz 1 für die Gemeinschaft beschriebene Lage auf seinem Territorium eintritt, kann er vorläufig:

a) teilweise oder vollständig die Erteilung der Einfuhrdokumente einschließlich der eventuell erforderlichen Sichtvermerke der Verwaltung aussetzen;

b) die Abfertigung der fraglichen Ware zum freien Verkehr davon abhängig machen, daß eine Einfuhrgenehmigung vorgelegt wird, die nach von ihm bestimmten Modalitäten erteilt wird.

2. Es sind die Maßnahmen zu wählen, die das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes so wenig wie möglich stören.

3. Die Maßnahmen werden der Kommission unverzüglich nach ihrer Einführung durch Fernschreiben notifiziert. Die Notifizierung gilt als Antrag im Sinne von Artikel 10 Absatz 3. Die Maßnahmen sind nur bis zum Inkrafttreten einer Entscheidung der Kommission gültig.

Artikel 13

1. Während des Zeitraums, in dem die in Artikel 10 bis 12 genannten Maßnahmen angewandt werden, finden im Ausschuß auf Antrag eines Mitgliedstaates oder auf Initiative der Kommission Konsultationen statt, um

a) die Auswirkungen dieser Maßnahmen zu untersuchen;

b) zu prüfen, ob die Bedingungen für ihre Anwendung weiterhin gegeben sind.

2. Ist die Kommission der Auffassung, daß die in Artikel 10 und 11 erwähnten Maßnahmen zu ändern oder aufzuheben sind, so verfährt sie wie folgt:

a) soweit der Rat zu den Maßnahmen der Kommission noch nicht Stellung genommen hat, ändert sie diese unverzüglich oder hebt sie auf; sie erstattet dem Rat darüber sofort Bericht;

b) sie schlägt dem Rat in den übrigen Fällen die Aufhebung oder die Änderung der getroffenen Maßnahmen vor. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit und ändert dementsprechend die gemeinsame Liberalisierungsliste.

Artikel 14

Hat ein drittes Land der Kommission ausreichende Garantien gegeben, auf Grund derer sich feststellen läßt, daß eine wie in Artikel 10 bis 12 beschriebene Lage infolge der Einfuhr einer bestimmten Ware in die Gemeinschaft nicht einzutreten droht, kann der Rat, sofern er dies für angebracht hält, mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission beschließen, daß keine der in diesen Artikeln genannten Maßnahmen infolge dieser Einfuhren Anwendung finden.

TITEL V

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Artikel 15

1. Spätestens am 31. Dezember 1971 beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die erforderlichen Änderungen dieser Verordnung, und zwar insbesondere zum Zwecke der Einführung eines gemeinschaftlichen Einfuhrdokuments, das in der ganzen Gemeinschaft Gültigkeit besitzt.

2. Bis zu diesem Zeitpunkt

— kann jeder Mitgliedstaat den Personen, die nicht auf seinem Hoheitsgebiet ansässig sind, verweigern, Einfuhrdokumente im Sinne von Artikel 8 zu erteilen oder mit Sichtvermerken zu versehen;

— sind die Einfuhrdokumente im Sinne von Artikel 8 nur in dem Mitgliedstaat gültig, der sie erteilt oder mit einem Sichtvermerk versehen hat.

Artikel 16

Unbeschadet anderslautender gemeinschaftlicher Vorschriften steht diese Verordnung der Einführung oder Änderung von Verboten oder mengenmäßigen Beschränkungen der Einfuhr durch die Mitgliedstaaten nicht entgegen, sofern diese wie folgt gerechtfertigt sind:

a) aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren und Pflanzen, des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder des gewerblichen oder kommerziellen Eigentums;

b) durch eine Schutzklausel in einem bilateralen Abkommen zwischen diesem Mitgliedstaat und einem dritten Land. Die Maßnahmen werden der Kommission unmittelbar nach ihrer Einführung durch Fernschreiben notifiziert. Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission ihre Änderung oder Aufhebung beschließen. Hat der Rat innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach ihrem Inkrafttreten nicht die Aufhebung dieser Maßnahmen beschlossen, so beschließt er die Rücknahme der fraglichen Waren von der gemeinsamen Liberalisierungsliste.

Artikel 17

1. Diese Verordnung steht der Durchführung der Regelungen über die gemeinsamen Agrarorganisationen sowie der auf Artikel 235 des Vertrages gestützten besonderen Regelungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Landwirtschaftswaren nicht entgegen; sie kann ergänzend angewandt werden.

2. Die Vorschriften der Artikel 10, 12 und 16 Unterabsatz b) finden jedoch auf die diesen Regelungen unterliegenden Waren keine Anwendung, für welche die für den Handel mit dritten Ländern gültigen Regeln die Möglichkeit einer Anwendung mengenmäßiger Einfuhrbeschränkungen vorsehen. Die Vorschriften der Artikel 7 bis 9 finden keine Anwendung auf die diesen Regelungen unterliegenden Waren, für welche die für den Handel mit dritten Ländern gültigen Regeln die Vorlage einer Einfuhrlizenz oder eines anderen Einfuhrdokuments verlangen.

3. Werden auf Grundlage dieser Regelungen mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen eingeführt, wird die gemeinsame Liberalisierungsliste durch denselben Rechtsakt geändert.

Artikel 18

Die Verordnungen (EWG) Nr. 2041/68 und 2045/68 sind aufgehoben. Die Entscheidung des Rates vom 10. Dezember 1968, welche die italienische Republik zur Einführung mengenmäßiger Einfuhrbeschränkungen für gewisse Waren mit Ursprung und Herkunft aus Japan ermächtigt, bleibt in Kraft.

Artikel 19

Diese Verordnung tritt am 1. November 1969 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Verordnung des Rates über die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. . . . . zur Schaffung einer gemeinsamen Regelung für die Einfuhren aus anderen als Staatshandelsländern auf die französischen überseeischen Departements

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 227,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß die Gemeinschaftsbestimmungen zur Schaffung einer gemeinsamen Regelung für die Einfuhren aus anderen als Staatshandelsländern auch auf die französischen überseeischen Departements Anwendung finden müssen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. ... des Rates vom ... zur Schaffung einer gemeinsamen Regelung für die Einfuhren aus anderen als Staatshandelsländern findet in den französischen überseeischen Departements Anwendung.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 2042/68 des Rates vom 10. Dezember 1968 über die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2041/68 zur Aufstellung einer gemeinsamen Liste für die Liberalisierung der Einfuhr in die Gemeinschaft gegenüber dritten Ländern auf die französischen überseeischen Departements [1]) sowie (EWG) Nr. 2046/68 des Rates vom 10. Dezember 1968 über die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2045/68 zur Einführung eines Sonderverfahrens bei der Einfuhr bestimmter Waren aus bestimmten Drittländern auf die französischen überseeischen Departements [2]) sind aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. November 1969 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 303 vom 18. Dezember 1968, S. 39

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 303 vom 18. Dezember 1968, S. 48

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Anlage I

Warenliste

Die in der Anlage I der Verordnung (EWG) Nr. 2041/68 [1]) aufgeführten Waren, einschließlich derjenigen, die in der der Verordnung Nr. 1228/69 [2]) beigefügten Liste sowie in dem Anhang zur Verordnung Nr. 1827/69 [3]) aufgeführt sind.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 303 vom 18. Dezember 1968, S. 1

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 159 vom 1. Juli 1969, S. 4

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 235 vom 18. September 1969

Anhang II

Länderliste

Die in der Anlage II zur Verordnung (EWG) Nr. 2041/68 aufgeführten Länder [1])

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 303 vom 18. Dezember 1968, S. 1

Begründung

Am 10. Dezember 1968 hat der Rat die Verordnungen (EWG) Nr. 2041/68 [1]) und (EWG) Nr. 2045/68 [2]) zur Aufstellung einer gemeinsamen Liste für die Liberalisierung der Einfuhr in die Gemeinschaft gegenüber dritten Ländern sowie zur Einführung eines Sonderverfahrens bei der Einfuhr bestimmter Waren aus bestimmten Drittländern verabschiedet.

Nach den Bestimmungen dieser Verordnungen beschließt der Rat spätestens 3 Monate vor Ende der Übergangszeit auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die auf Grund der Einführung der gemeinsamen Handelspolitik erforderlichen Anpassungen.

Die Kommission ist der Auffassung, daß diese Anpassungen vor allem eine Zusammenfassung der beiden Verordnungen in einem einheitlichen Text beinhalten sollten, der eine gemeinsame Einfuhrregelung gegenüber anderen als Staatshandelsländern aufstellte.

Zudem hält sie eine Rationalisierung des Verfahrens für wünschenswert; diese sollte im übrigen weitgehend der Empfehlung des Rates der OECD vom 19. Juni 1966 über die Vereinfachung und Standardisierung der Einfuhrverfahren angeglichen werden. Schließlich erachtet sie es in redaktioneller Hinsicht für nützlich, die Verordnungen in gewissen Punkten entweder zu präzisieren oder zu vereinfachen.

Ausgehend von diesen Überlegungen schlägt die Kommission dem Rat die nachstehende Neufassung der Verordnungen sowie eine weitere Verordnung über deren Anwendung auf die französischen überseeischen Departements vor.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 303 vom 18. Dezember 1968, S. 1

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 303 vom 18. Dezember 1968, S. 43